

Antrag

des Abg. Klaus Burger u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Zukunft der Imkerei in Baden-Württemberg und mögliche Folgen für das heimische Ökosystem

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. für welche Schutzgebiete in Baden-Württemberg bereits ein Aufstellverbot von Honigbienenvölkern erlassen wurde;
2. wie häufig entlang solcher Schutzgebiete zusätzlich Pufferzonen eingerichtet wurden, in denen Imkerinnen und Imkern das Aufstellen von Honigbienenvölkern untersagt wurde;
3. ob die Landesverbände Badischer und Württemberger Imker und welche weiteren Verbände in die Verfahren zur Ausweisung neuer Naturschutzgebiete einbezogen werden;
4. wie mit Imkerinnen und Imkern verfahren wird, die seit Jahren mit ihren Bienenvölkern in den geplanten Naturschutzgebieten ansässig sind und somit zum Ist-Zustand des Ökosystems in diesem Gebiet beigetragen haben;
5. welche Auswirkungen für die Ökosysteme und die heimische Landwirtschaft zu erwarten sind, wenn die Imkerei durch wachsende Schutzgebietsflächen und einem damit einhergehenden Haltungsverbot von Honigbienenvölkern weiter eingeschränkt wird;
6. wie die Bestäubung der heimischen Flora langfristig gesichert werden kann, wenn zum Verbot von Honigbienenvölkern in immer mehr Schutzgebieten ein Rückgang der Bestäuber durch die zu erwartende weitere Ausbreitung der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*) hinzukommt;
7. wie Mitglieder der Naturschutzverbände und der Landesverbände der Imker in Baden und Württemberg in Maßnahmen gegen eine weitere Ausbreitung dieser Hornissenart eingebunden werden und welche Rolle Hornissenfachberater bei der Eindämmung der Ausbreitung spielen;

8. wie die Ausbildung von Hornissenfachberatern derzeit organisiert ist, wie sie finanziert wird und welche Möglichkeiten sie zur Weiterentwicklung der Ausbildung der Hornissenfachberater sieht;
9. wer derzeit die Kosten für die Entfernung von Hornissennestern trägt;
10. welche finanziellen Hilfen für die Kommunen im Falle einer Umstufung der Asiatischen Hornisse von Artikel 16 in Artikel 19 der EU-Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (EU-VO 1143/2014) geplant sind;
11. welche Gefährdung für die Bevölkerung von der Asiatischen Hornisse ausgeht und wie die Rettungsdienste mit Blick auf mögliche Gefahren durch die Ausbreitung dieser neuen invasiven Art geschult werden.

18.4.2024

Burger, Haser, Hailfinger, Dr. Pfau-Weller,
Dr. Schütte, Schuler, Vogt CDU

Begründung

Imkerinnen und Imkern wird immer häufiger das Aufstellen von Honigbienen-völkern in Naturschutzgebieten verwehrt. Zudem werden Naturschutzgebiete immer häufiger mit Pufferzonen versehen, in denen die Haltung von Honigbienen nicht erlaubt ist. Dadurch ist auf immer mehr Flächen keine Haltung von Honigbienen mehr möglich.

Darüber hinaus stellt die Ausbreitung der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina nigritorax*), einer invasiven gebietsfremden Insektenart, die hierzulande keine Fressfeinde hat, eine zunehmende Bedrohung für die heimische Imkerei dar. Die Asiatische Hornisse ernährt sich hauptsächlich von Honigbienen. Sie wurde erstmals 2004 im Süden Frankreichs nachgewiesen und breitet sich seither in Frankreich und den angrenzenden Ländern rasch aus. Besorgnis ruft hervor, dass in Spanien die Mortalität durch Stichereignisse seit der Ausbreitung der Asiatischen Hornisse zugenommen hat.

Der Antrag soll eruieren, welchen Einfluss diese beiden Faktoren auf die Entwicklung der Imkerei, der Landwirtschaft und der Ökosysteme insgesamt in Baden-Württemberg haben, und welche Möglichkeiten zur Abwendung negativer Folgen bestehen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Mai 2024 Nr. UM7-0141.5-42/16/1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. für welche Schutzgebiete in Baden-Württemberg bereits ein Aufstellverbot von Honigbienenvölkern erlassen wurde;

Im Nationalpark Schwarzwald, den Kernzonen der Biosphärengebiete sowie in den Naturschutzgebieten (NSG) ist das unerlaubte Einbringen von Pflanzen und Tieren verboten und in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung bzw. im Nationalparkgesetz geregelt. Dies dient dem Schutz der in dem jeweiligen Schutzgebiet

zu schützenden Flora und Fauna. Honigbienen fallen als gezüchtete Art unter das Verbot. Vor dem Hintergrund des generellen Verbots des Einbringens von Tieren in NSG sind in den meisten NSG-Verordnungen (NSG-VO) keine gesonderten Aufstellverbote speziell für Honigbienenvölker vorgesehen.

NSG sind für viele Wildbienenarten überlebenswichtige Rückzugsgebiete. Zahlreiche Wildbienen sind auf nur eine bis wenige Nahrungspflanzen spezialisiert, und ihr Aktionsradius beträgt in der Regel nur wenige hundert Meter. Sie können daher kaum ausweichen oder eventuell vorhandene neue Lebensräume oder Nahrungsressourcen in größerer Entfernung erreichen. Wildbienenpopulationen haben – anders als die meist populationsstarken Honigbienenvölker – jeweils nur eine geringe Individuenanzahl, die von Einzeltieren bis zu wenigen hundert Individuen reicht. Deshalb kann die Honigbiene, je nach Schutzgebietsausstattung und Populationsstärke, eine Konkurrenz zu Wildbienen darstellen, insbesondere, wenn sich unter den vorkommenden Wildbienenarten Lebensraum- und Nahrungsspezialisten befinden. Manche Pflanzenarten sind zudem auch auf das Vorhandensein spezialisierter Bestäuber angewiesen, und deren Fehlen ist durch die Honigbiene nicht zu kompensieren. Daher muss der negative Einfluss durch Nahrungskonkurrenz durch Honigbienen mit bedacht werden.

Je nachdem, welche Arten in einem NSG vorkommen und auch bei vor der Ausweisung schon bestehender Bienenhaltung (Bestandsschutz, vgl. Frage 4), sind aber im Einzelfall Ausnahmen für die Honigbienenhaltung möglich.

2. wie häufig entlang solcher Schutzgebiete zusätzlich Pufferzonen eingerichtet wurden, in denen Imkerinnen und Imkern das Aufstellen von Honigbienenvölkern untersagt wurde;

Mit Ausnahme eines NSG sind keine derartigen Pufferzonen bekannt. Im NSG Eichenhain (Stadtkreis Stuttgart) wurde das Aufstellen von Bienenvölkern in unmittelbarer Nähe des NSG untersagt. Diese Entscheidung war der konkreten Einzelsituation geschuldet und beruhte auf einer detaillierten Prüfung der konkreten Verhältnisse vor Ort. Ausschlaggebend für die Entscheidung war, dass in dem vergleichsweise kleinen NSG im Ballungsraum zahlreiche hochgradig gefährdete Wildbienenarten in kritischen Populationsgrößen vorkommen, bei denen von einer Nahrungskonkurrenz mit der Honigbiene auszugehen ist und keine Möglichkeit zur Schaffung ausreichender zusätzlicher Nahrungshabitate bestand. Vor dem Hintergrund begrenzter Nahrungsressourcen war auch die mögliche Übertragung von Krankheiten bei gemeinsamen Blütenbesuchen von Honig- auf Wildbienen für diese Entscheidung relevant.

3. ob die Landesverbände Badischer und Württemberger Imker und welche weiteren Verbände in die Verfahren zur Ausweisung neuer Naturschutzgebiete einbezogen werden;

§ 24 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG) sieht vor, dass vor Erlass, Änderung oder Aufhebung einer NSG-VO den Gemeinden, Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Da die Landesverbände Badischer und Württemberger Imker keine anerkannten Naturschutzverbände sind, werden sie im Verfahren nach § 24 Abs. 2 NatSchG, also im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung, einbezogen. So fand z. B. bei den Gebietsausweisungsverfahren NSG „Trockenaue Neuenburg“ (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald), NSG „Küssenberg“ (Landkreis Waldshut), NSG „Pfinzquellen“ und der für dieses Jahr geplanten Ausweisung der „Saalbachniederung“ (beide Landkreis Karlsruhe) jeweils ein Austausch mit den betroffenen Imkerinnen und Imkern statt.

4. wie mit Imkerinnen und Imkern verfahren wird, die seit Jahren mit ihren Bienenvölkern in den geplanten Naturschutzgebieten ansässig sind und somit zum Ist-Zustand des Ökosystems in diesem Gebiet beigetragen haben;

Die Art und der Umfang der bisherigen Nutzung genießt in den ausgewiesenen NSGen in aller Regel Bestandsschutz, wobei der Umfang der bisherigen Nutzung die Anzahl der bestandsgeschützten Bienenvölker auf die Zahl zum Zeitpunkt der NSG-Ausweisung begrenzt.

Wie mit Bienenvölkern im Rahmen der Unterschutzstellung neuer NSG umgegangen wird, hängt von der Situation vor Ort und dem Schutzzweck des geplanten NSG ab. Bestandsschutz bei Kleinimkerinnen und -imkern mit einzelnen Völkern dürfte meist anerkannt werden. Bei Imkerinnen und Imkern mit vielen Völkern, muss dies mit den Schutzziele abgewogen werden. Entscheidungsrelevant sind hier u. a. Bestand und Gefährdung der im Gebiet vorkommenden Wildbienenarten, das Nahrungsangebot im Gebiet selbst und dessen Umfeld.

5. welche Auswirkungen für die Ökosysteme und die heimische Landwirtschaft zu erwarten sind, wenn die Imkerei durch wachsende Schutzgebietsflächen und einem damit einhergehenden Haltungsverbot von Honigbienenvölkern weiter eingeschränkt wird;

Allgemein leistet die Imkerei in Baden-Württemberg einen wichtigen Beitrag für die Reproduktion von insektenbestäubten Kulturpflanzen sowie deren Ertrag, insbesondere beim Obstbau. Untersuchungen zeigen, dass die Bestäubungsleistung der Honigbiene aber in der Regel nur einen Teil der gesamten Bestäuberleistung umfasst.

Die Honigbiene wird als herausragende Bestäuberin wahrgenommen, aber Wildbienen sind die effektiveren Bestäuber und leisten oft unbemerkt eine unverzichtbare Aufgabe im Ökosystem. Die individuelle Bestäubungsleistung ist bei Wildbienen teilweise sogar höher als bei Honigbienen, allerdings sind sie meist nicht in so großer Zahl verfügbar. Einige Wildbienen sammeln bereits bei Temperaturen ab 4 °C (Honigbienen ab ca. 12 °C). Für England wurde ermittelt, dass Honigbienen für nur 25 % aller Bestäubungsleistungen verantwortlich sind. Den Großteil der Bestäubungsarbeit leisten demnach wildlebende Bestäuber, von denen Wildbienen den größten Anteil stellen. Die Bestäubungsleistung der Wildbienen wird durch jene der Honigbiene lediglich ergänzt, was auch in einer globalen Studie in 41 Pflanzenkulturen auf allen Kontinenten nachgewiesen wird.

Gleichwohl können Honigbienen in strukturarmen Agrarlandschaften eine große Rolle bei der Bestäubung von Nutzpflanzen-Massentrachten spielen.

Das Vorhandensein von ausreichend Wildbestäubern ist somit notwendig, um eine sichere und qualitativ hochwertige Bestäubung zu erreichen.

Daher setzt sich die Landesregierung u. a. mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz besonders für den Erhalt der wildlebenden heimischen Insekten ein. Die Honigbiene ist, neben den Wildbestäubern, wichtig für die Sicherung stabiler Ernteerträge und die Produktion qualitativ hochwertiger Lebensmittel. Die Einschränkung für das Aufstellen von Honigbienenvölkern in Schutzgebieten wirkt lediglich lokal und auf einen sehr kleinen Teil der Landesfläche, die zudem nur zum Teil landwirtschaftlich genutzt wird. Flächen, in denen das Einbringen von Honigbienenvölkern verboten ist, umfassen rund 2,5 % der Landesfläche. Enthalten in dieser Fläche sind auch Wald und Ackerflächen mit Kulturen, die nicht auf eine Bestäubung durch Insekten angewiesen sind (z. B. Mais und Getreide). Es sind daher keine dauerhaft negativen Auswirkungen auf die heimische Landwirtschaft zu erwarten. Wildbienenpopulationen profitieren mit Blick auf die Einschränkung der Imkerei in Schutzgebieten von der fehlenden Konkurrenz mit der Honigbiene, sodass insgesamt von einem positiven Effekt auf die Ökosysteme auszugehen ist.

*6. wie die Bestäubung der heimischen Flora langfristig gesichert werden kann, wenn zum Verbot von Honigbienenvölkern in immer mehr Schutzgebieten ein Rückgang der Bestäuber durch die zu erwartende weitere Ausbreitung der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*) hinzukommt;*

Für eine ausreichende Bestäubung der Kulturpflanzen und den Erhalt der Biodiversität der Blütenpflanzen sind sowohl Wild- als auch Honigbienen notwendig (siehe Stellungnahme zu Frage 5). Die Bestäubung der heimischen Flora wird durch die Einschränkung des Aufstellens von Honigbienenvölkern in Schutzgebieten nicht gefährdet. Die Landesregierung leistet durch einen verbesserten Insektenschutz, wie beispielsweise durch die Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes, einen wichtigen Beitrag zur dauerhaften Sicherung der Bestäubungsleistungen durch Insekten. Von diesen Maßnahmen profitiert auch die Honigbiene und damit die Imkerei.

Zurzeit kann nicht abgeschätzt werden, welche Auswirkungen die weitere Ausbreitung der Asiatischen Hornisse auf Honigbienenvölker und die Imkerei in Baden-Württemberg hat. Hinsichtlich der möglichen und bisherigen Schäden wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Fragen 5 und 6 der Drucksache 17/6584 verwiesen.

7. wie Mitglieder der Naturschutzverbände und der Landesverbände der Imker in Baden und Württemberg in Maßnahmen gegen eine weitere Ausbreitung dieser Hornissenart eingebunden werden und welche Rolle Hornissenfachberater bei der Eindämmung der Ausbreitung spielen;

Die Landesverbände der Imkerinnen und Imker sind Teilnehmende am regelmäßig einberufenen „Runden Tisch Asiatische Hornisse“, in dessen Rahmen sich die tangierten Ressorts, Behörden, die Landesanstalt für Bienenkunde sowie Fachexpertinnen und -experten über das Management der Asiatischen Hornisse in Baden-Württemberg austauschen und abstimmen. Ausgebildete Hornissenfachberaterinnen und -berater unterstützen bereits zum Teil bei der Entfernung von Nestern der Asiatischen Hornisse. Für Hornissenfachberaterinnen und -berater und weitere interessierte Personen, wie z. B. aus dem Kreise der Schädlingsbekämpfung, Imkerei, Bauhöfe, Feuerwehren etc., wird in 2024 ein mehrtägiger Ausbildungskurs zur Asiatischen Hornisse und zur Nestentfernung angeboten, damit zukünftig mehr Personen als Multiplikatoren und für Nestentfernungen in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen.

8. wie die Ausbildung von Hornissenfachberatern derzeit organisiert ist, wie sie finanziert wird und welche Möglichkeiten sie zur Weiterentwicklung der Ausbildung der Hornissenfachberater sieht;

Die Akademie für Natur- und Umweltschutz des Umweltministeriums bietet seit 2001 jährlich im Durchschnitt zwei bis drei Kurse „Hornissen- und Wespenschutz im Ehrenamt – Qualifikation – Artenschutzpraxis“ als zweitägiges Qualifikationsseminar für angehende ehrenamtliche Fachberaterinnen und Fachberater an. Zudem werden in unregelmäßigem Turnus Aufbaukurse „Hornissen- und Wespenschutz im Ehrenamt – Umsiedlungskurs für heimische Wespenarten – Artenschutzpraxis“ als zweitägiges Aufbauseminar für bereits qualifizierte ehrenamtliche Fachberaterinnen und Fachberater angeboten.

Die ehrenamtlichen Fachberaterinnen und Fachberater für Wespen- und Hornissenschutz engagieren sich in Absprache mit der jeweiligen Naturschutzbehörde und stehen Bürgerinnen und Bürgern bei Problemen mit heimischen Wespenarten beratend zur Seite.

Der Kurs ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenfrei. Kurskosten wie Referentenhonorare, umfangreiches Kursmaterial oder ggf. Räumlichkeiten werden von der Akademie für Natur- und Umweltschutz des Umweltministeriums getragen.

Soweit ein höherer Bedarf an Ausbildung durch die Asiatische Hornisse entsteht, wird im Rahmen der bestehenden Ressourcen über eine Weiterentwicklung entschieden.

9. wer derzeit die Kosten für die Entfernung von Hornissennestern trägt;

Die Kosten für die Entfernungen der Nester der Asiatischen Hornisse werden zurzeit von der Naturschutzverwaltung getragen, da die Art dem Art. 16 der EU-VO 1143/2014 in Deutschland zugeordnet ist und eine Beseitigungspflicht besteht.

10. welche finanziellen Hilfen für die Kommunen im Falle einer Umstufung der Asiatischen Hornisse von Artikel 16 in Artikel 19 der EU-Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (EU-VO 1143/2014) geplant sind;

Managementmaßnahmen nach Art. 19 der EU-VO 1143/2014 sollen die Auswirkungen von weit verbreiteten invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung auf die Biodiversität, der damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie gegebenenfalls auf die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft

minimieren. Managementmaßnahmen stützen sich unter anderem auch auf eine Kosten-Nutzen-Analyse. Der Fokus bei Maßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung liegt dabei auf der Abwendung und Minimierung von Schäden an der Biodiversität.

Derzeit stehen keine Mittel für Kommunen zur Verfügung, über die Bereitstellung ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu beraten.

11. welche Gefährdung für die Bevölkerung von der Asiatischen Hornisse ausgeht und wie die Rettungsdienste mit Blick auf mögliche Gefahren durch die Ausbreitung dieser neuen invasiven Art geschult werden.

Die Asiatische Hornisse verhält sich grundsätzlich wenig aggressiv und Stiche sind vergleichbar mit denen der heimischen Europäischen Hornisse oder Wespen, dennoch kann es in Einzelfällen zu allergischen Reaktionen kommen. Durch die weitere Ausbreitung und die lokale Erhöhung der Nestdichten steigt somit statistisch betrachtet auch das Risiko, dass Personen mit der Art in Kontakt kommen und es zu allergischen Reaktionen auf Stiche kommt. Die Rettungsdienste sind für Notfälle mit allergischen Reaktionen geschult, die Vorgehensweise unterscheidet sich hier nicht zu Reaktionen auf Stiche durch heimische Arten.

In Vertretung

Dr. Münter

Ministerialdirektor